



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Bezirksversammlung

Kleine Anfrage nach § 24 BezVG öffentlich von Herrn Fischer, CDU	Drucksachen-Nr.: 20-3422
	Datum: 23.09.2016
	Aktenzeichen: 123.30-11

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum

Barmbeker Wirrwarr-Kreuzung: Wie konnte es dazu kommen? Wie geht es weiter?
Kleine Anfrage Nr. 138/2016 von Herrn Fischer, CDU-Fraktion

Sachverhalt:

Mit der Drucksache 20-2043 hat das Bezirksamt Hamburg-Nord am 12. Oktober 2015 den Regionalausschuss Barmbek-Uhlenhorst-Hohenfelde-Dulsberg über die geplante Auftragung von Schutzstreifen auf der Straße Alte Wöhr zwischen Saarlandstraße und Fuhlsbüttler Straße informiert. Als Anlage zur Drucksache wurden zwei Lagepläne und der Erläuterungsbericht mitgeliefert.

Die Bild Hamburg berichtete bereits am 21. September 2016 online und am 22. September 2016 via Print-Version, dass die Polizei in einer Stellungnahme zu den Plänen erhebliche Bedenken geäußert habe, die „...nicht ausreichend beachtet worden...“ waren.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Herrn Bezirksamtsleiter:

- 1. Wann lag die Stellungnahme der Polizei Hamburg zu der geplanten Maßnahme im Bezirksamt Hamburg-Nord vor und wie lautete die Stellungnahme der Polizei im Detail?*

zu 1. Die Stellungnahme der Verkehrsdirektion (VD51/SG Fahrradverkehr) erfolgte **zur Schlussverschickung** und lag am 31.08.2015 dem Bezirksamt vor. Die Stellungnahme hat folgenden Inhalt:

„Anmerkungen zur Schlussverschickung

Der Planung und Umsetzung der Schlussverschickung wird grundsätzlich zugestimmt.

Im Bereich des Knotens Rübenkamp / Alte Wöhr wird aber um Anpassung bzw. Änderung der Radverkehrsführung gebeten.

1. Rübenkamp – Nord Fahrtrichtung Süden

Die Ableitung in den MIV sollte so früh wie möglich erfolgen, um eine gefahrlose Verflechtung zwischen Radfahrenden und dem MIV zu ermöglichen.

2. Rübenkamp – Nord Fahrtrichtung Norden

In der Straße Rübenkamp besteht keine Radwegebenutzungspflicht. Mithin ist es erforderlich die Aufleitung so zu gestalten, das Radfahrende wählen können, ob sie weiterhin die Fahrbahn oder den untermaßigen Radweg nutzen wollen.

Als gutes Beispiel sei hier der Radfahrstreifen in der Fuhsbüttler Straße Richtung Norden kurz vor dem Ohlsdorfer Friedhof genannt.

3. Rübenkamp – Süd Fahrtrichtung Süden

In der Straße Rübenkamp besteht keine Radwegebenutzungspflicht. Mithin ist es erforderlich die Aufleitung so zu gestalten, das Radfahrende wählen können, ob sie weiterhin die Fahrbahn oder den untermaßigen Radweg nutzen wollen.

Als gutes Beispiel sei hier der Radfahrstreifen in der Fuhsbüttler Straße Richtung Norden kurz vor dem Ohlsdorfer Friedhof genannt.

4. Rübenkamp – Süd Fahrtrichtung Norden

Die Ableitung in den MIV erscheint zu nah am Knoten zu sein. Wenn möglich sollte die Ableitung mindestens 10-15 m von der Haltlinie entfernt sein, damit Kraftfahrzeugführer/innen die Radfahrenden rechtzeitig erkennen.

5. Die Markierungen für Radfahrende im Knotenbereich erscheinen verwirrend. Sind diese hier erforderlich? Sind die Fahrgassenbreiten noch hinreichend?

Wenn Radfahrstreifen nicht an den Knoten geführt werden, ist auf die Markierung im Knotenbereich auch zu verzichten.“

Darüber hinaus liegen Stellungnahmen zur **1. Verschickung** der Verkehrsdirektion (VD 52) vom 19.02.2014 und der Verkehrsdirektion (VD 51) vom 18.03.2014 vor. Die örtliche Straßenverkehrsbehörde (PK 31) hat eine Stellungnahme am 03.03.2014+04.03.2014 und das PK 33 eine Stellungnahme am 19.02.2014 übersandt.

2. Welche konkreten Bedenken teilt die Polizei Hamburg zu den Fahrbahnmarkierungen, insbesondere im Kreuzungsbereich Rübenkamp/Alte Wöhr mit?

zu 2. Siehe Antwort zu 1.

3. Wann wurden die bezirklichen Gremien über die Bedenken der Polizei Hamburg informiert?

Wenn keine Information weitergegeben wurde, warum nicht und wer hat dieses in Abstimmung mit wem wann entschieden?

Sofern die Stellungnahme der Polizei dem Bezirksamt Hamburg-Nord vor dem 12. Oktober 2015 vorgelegen haben sollte: warum wurde diese Bedenken den Mitgliedern des Regionalausschusses nicht mitgeteilt und wer hat dieses wann in Abstimmung mit wem wann entschieden?

zu 3. Einzelne Stellungnahmen zu Verschickungen von Straßenbaumaßnahmen werden i.d. Regel nicht an die bezirklichen Gremien gegeben. Die Gremien werden über das Endprodukt der Planung (Ergebnis aus der Abwägung der Stellungnahmen) im Rahmen der Schlussverschickung informiert. Die Punkte, die – nach der Schlussverschickung folgen – werden von der planenden Dienststelle geprüft, abgewogen und ggf. in weiteren Gesprächen geprüft. Die Führung des indirekt linksabbiegen-

den Radverkehrs im Knotenpunkt Alte Wöhr/Rübenkamp wird als eine sichere Lösung eingeschätzt. Daher wurden die Mitglieder des Regionalausschuss explizit nicht auf diese Stellungnahme hingewiesen.

4. Welche weiteren Stellungnahmen zu den Plänen bzw. dem Erläuterungsbericht seitens der anderen Träger öffentlicher Belange wurden wann an das Bezirksamt geschickt und wie lauten diese jeweils im Detail? Wann wurden die bezirklichen Gremien über diese Stellungnahmen informiert?

zu 4. Zur 1. Verschickung der Maßnahme „Einrichtung von Schutzstreifen in der Alte Wöhr“ sind 10 externe und 15 interne Stellungnahmen eingegangen. Zur Schlussverschickung des 2. Bauabschnittes sind 3 weitere externe und 7 weitere interne Stellungnahmen eingegangen. Die Stellungnahmen zu der 1. Verschickung beziehen sich z.B. auf die Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen, zu Anlagen des Radverkehrs, zur Kampfmittelanfrage, zur Gestaltung Knotenpunkt Alte Wöhr/Rübenkamp, zum Busverkehr, zur Barrierefreiheit, zu LSA-Anlagen, zur öffentlichen Beleuchtung, zur Anbindung Alter Güterbahnhof, zum Pergolenviertel und beinhalten auch die Zustimmungen zu der versandten Planung. Mit der Schlussverschickung wurden die Kostenbeiträge für LSA, öffentliche Beleuchtung, Grünbelange und die straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen eingereicht. Die bezirklichen Gremien werden in der Regel nicht über den Inhalt der einzelnen Stellungnahmen informiert, die zu einer 1. Verschickung eingehen (Siehe Antwort zu Frage 3).

5. Welche weiteren Prüfschritte werden von Seiten des Bezirksamts Hamburg-Nord zur Verbesserung der verkehrlichen Situation auf der Kreuzung eingeleitet?

zu 5. Das Bezirksamt hatte zu einem ergänzenden Gespräch mit Vertretern der Straßenverkehrsbehörde und der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation geladen, um die Markierung im Knoten Alte Wöhr/Rübenkamp gemeinsam zu überprüfen.

Dies hatte zum Ergebnis, dass die dargestellte Ausführung des indirekten Linksabbiegens der PLAST 9 entspricht und regelkonform ist. Die Form des indirekten Linksabbiegens trägt zur Förderung des Radverkehrs bei. Gleichzeitig ist sie eine sichere Lösung, die an vielen Stellen in Hamburg schon umgesetzt wurde.

In diesem Knotenpunkt wurde das indirekte Linksabbiegen neu eingerichtet. Der Radfahrer muss sich daher erst mit der Führung des Linksabbiegers vertraut machen. Gleichzeitig ist der Knoten noch nicht in seiner gesamten Form funktionsfähig, weil der Knotenpunktarm der Alte Wöhr, zw. Rübenkamp und Saarlandstraße noch im Einrichtungsverkehr verläuft.

6. Welche Kosten wurden konkret innerhalb des PSP-Elements 3-22003010-20031.06 (Alte Wöhr Schutzstreifen) insgesamt abgerechnet?

a. Welche Kosten entfallen daran für die Fahrbahnmarkierung der Kreuzung Alte Wöhr/Rübenkamp?

b. Welche Kosten entfallen für die sonstigen Markierungsmaßnahmen?

zu 6. Da die Baumaßnahme noch nicht abgeschlossen ist, können die Gesamtkosten nicht genannt werden, die unter dem PSP-Element 3-2200310-20031.06 abgerechnet werden.

zu a. u. b. Die endgültigen Kosten für die Markierungsarbeiten liegen erst nach Abschluss der gesamten Baumaßnahme vor. Die Kosten der Markierungsarbeiten wurden nicht unterteilt in Knotenpunkt Alte Wöhr/Rübenkamp und sonstiger Markierungsarbeiten. Im Rahmen der AU-Bau wurden Gesamt-Markierungskosten in Höhe von ca. 22.000,- € geschätzt.

c. Welche Kosten sind für den Grunderwerb angefallen?

zu c. Da die Grunderwerbsverhandlungen noch nicht abgeschlossen sind, können zurzeit die geschätzten Grunderwerbskosten in Höhe von ca. 25.000,- € genannt werden.

7. Das Bezirksamt Hamburg-Nord hat vom Bund für die Maßnahme 159.948,- € Zuwendung erhalten. Welche konkreten Maßnahmen sind an diese Zuwendung geknüpft?

zu 7. Die zuwendungsfähige Gesamtsumme in Höhe von 159.948,- €. erhält das Bezirksamt nach Abschluss der Bauarbeiten und Vorlage des Verwendungsnachweises. Gefördert werden die baulichen Maßnahmen, die direkt den Radverkehr betreffen.

8. Sind die durch den Zuwendungsbescheid auferlegten Pflichten erfüllt worden? Welche sind dies konkret?

zu 8. Da die Maßnahme noch nicht abgeschlossen ist, ist die Erfüllung der Auflagen und Pflichten noch nicht beendet. Die Auflagen und Pflichten sind gemäß „Allgemeinen Nebenbestimmungen“ und „Weiterer Nebenbestimmungen“ zum Zuwendungsbescheid z.B. die Erstellung eines Verwendungsnachweises und der Nachweis anhand von Rechnungen und Überweisungsbelegen. Ein Schlussbericht und eine Fotodokumentation werden ebenfalls gefordert. Am Standort der Baumaßnahme ist ein Hinweisschild aufzustellen, das die Öffentlichkeit über die Maßnahme und die Förderung durch den Bund informiert. Zusätzlich wird eine Internetdarstellung erforderlich, die auf das Förderprojekt verweist, siehe den Link:

[Bezirksamt Hamburg-Nord – Planen, Bauen & Wohnen – Fachbereich Tiefbau, Planen und Bauen – Straßenbaumaßnahme „Alte Wöhr“ - Stadt Hamburg](#)

Anlage/n:

Keine